

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

85 (31.8.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 85.

Karlsruhe 31. August.

XLIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. August 1833.

Präsident Mittermaier, später Vicepräsident Merk.

(Fortsetzung.)

Staatsrath Winter fährt fort: Dem ist aber nicht so, exaltirte Köpfe sind es, die diese Versammlungen veranlassen; Menschen, die der Abg. Kettig richtig bezeichnet, und denen er noch diejenigen hätte beifügen können, denen die revolutionäre Idee mehr im Magen als im Kopfe liegt; Leute, die bei einer Revolution zu gewinnen, in keinem Fall aber etwas zu verlieren haben. Darum hat sich die Regierung veranlaßt gesehen, in diesem Drang der Zeiten, die Volksversammlungen und die Reden ans Volk zu verbieten, und ich glaube noch, daß sie wohl daran gethan hat, und alle Redlichen im Lande haben es ihr gedankt. Wenn man glaubt, die Regierung sey mit Leichtigkeit, mit Vergnügen daran gegangen, so irrt man sich. Keine Regierung in der Welt, wenn sie Gefühl für Recht und Gesetz hat, wird zu solchen Maaßregeln schreiten, wenn sie nicht durch die Noth herbeigeführt werden. Was die andere Maaßregel betrifft, so ist sie durch einen Vorgang im Lande veranlaßt worden, und wir haben das traurige Beispiel, daß durch diesen Vorgang Zwietracht, Uneinigkeit und Haß, nicht nur in ganze Gemeinden, sondern sogar in Familien geworfen wurde, Uneinigkeiten, die noch auf den heutigen Tag fort dauern, und wenn nicht ernsthafte Maaßregeln ergriffen werden, fort dauern und zum Ruin dieser Gemeinden am Ende hinwirken, wo ich mich abermals auf Mitglieder dieser Kammer berufe, ob sie nicht die Wahrheit meiner Angabe bezeugen werden. Um den ruhigen Bürger zu bewahren, um ihn gegen den Despotismus und absolute Gewalt solcher Versammlungen zu schützen, die keine andere Meinungen anerkennen,

als diejenigen, die sie für richtig und für wahr halten; um dem ruhigen Bürger in seinen häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten Ruhe zu verschaffen, sind diese Verordnungen erlassen worden. Hier ist von keinem einzelnen Minister, wenn Sie es so nennen mögen, sondern von dem gesammten Ministerium die Rede, und ich erkläre, daß ich Theil daran genommen habe, muß aber noch, was das Unterschriften sammeln zu Adressen betrifft, die Gründe berichten. Es ist nicht davon die Rede, daß eine gesetzliche Versammlung, wie sie die Gemeindeordnung erlaubt, nicht statt finden dürfe. Diejenigen Versammlungen und Adressen der Gemeinden, die in legaler Weise vor sich gehen, wird kein Mensch verhindern, allein diese Verordnung ist, wie ich mich schon neuerlich ausgesprochen habe, gegen die Impfer gerichtet. Man muß die Sache nehmen, wie sie im Leben ist, und sie nicht mit allgemeinen Grundsätzen und Gemeinplätzen vertheidigen wollen. 12 Menschen sind es, die sich versammeln und in einzelne Orte gehen, die Leute zu Unterschriften zwingen und ihnen sehr oft, wovon ich Beispiele weiß, das ganz Entgegengesetzte von demjenigen sagen, was in der Adresse steht. Man sagt ihnen eben, die Adresse habe diesen oder jenen Zweck, und hunderte unterschreiben dann, ohne zu wissen was. Ein weiterer Zweck war das Interesse der Kammer. Es sind hier Männer von verschiedenen Ansichten, und wenn eine Adresse in die Kammer kommt, die dem einen Theil zusagt, so ist es gewöhnlich etwas, was dem andern Theil im Innersten der Seele widerspricht, und es ist also nur geeignet, Aufregung, Mißverständnis und Mißthelligkeit in dieser Kammer selbst herbei zu führen. Sie sollten selbst darauf bestehen, daß gar keine solche Adresse einkommt, denn sie sind mir alle ein Gräuel, sie mögen nun für oder gegen die Regierung gerichtet seyn; ich mag sie alle, sogar im Interesse der Freiheit nicht. Haben einzelne Bürger in

einer Gemeinde eine Beschwerde, so haben sie den gesetzlichen Weg, und wenn eine andere Gemeinde dieselbe Beschwerde einbringen will, so hat sie wieder denselben Weg, und dann kann ich überzeugt seyn, daß ich den Willen vor mir habe, allein wenn man diese Adressen, so wie sie jetzt einkommen, und von denen ich überzeugt bin, daß die Hälfte nicht weiß, was sie unterschrieben hat, für den Willen des Volks ausgibt, so sage ich, es ist nicht wahr, sondern es ist der Wille einiger Impfer. Es gibt kein Land, in dem man sich weniger über politische Verfolgungen beklagen kann, kein Land, in dem die Regierung weniger darauf ausgeht, die Aeußerungen, die im Einzelnen oder in Gesellschaft gethan werden, auskundschaften, und zu ihrer Kenntniß bringen zu lassen, als bei uns; allein ich wiederhole, es besteht keine geheime Polizei. Wohl aber erfahre ich ohne Polizei von hundert Seiten dieses und jenes, und erfahre es zwei- und dreimal, ohne daß ich einem Menschen einen Auftrag dazu gebe, und wenn ich dasjenige, was mir auf diesem Wege zu Ohren kommt, benutze, so wird dieses Niemand geheime Polizei nennen. Was sogar das Privatschreiben, das ein Regierungsdirector an einen Beamten erlassen hat, betrifft, so erkläre ich, daß ich dieses unter ähnlichen Verhältnissen selbst erlassen haben würde. Denn was enthält es? Nichts als die Warnung an einen jungen Menschen, den ich nicht kenne, der sich diesem unfruchtbaren, heillosen und nur zu seinem eigenen Verderben führenden politischen Treiben hingab, und es sind ihm die Folgen vorgestellt, die er sich möglicherweise zuziehen könnte, so daß also die Sache gutgemeint war. Davon war nie die Rede, in die Treue des badischen Volks Mißtrauen zu setzen, es ist aber ein himmelweiter Unterschied, ob bei einer Volksversammlung, besonders in jener Zeit, wo außer der Aufregung noch ein anderes Unglück, nämlich Elend und Mangel, dazu kam, ein Redner an einen großen Haufen spricht, der unter dem Wort „Freiheit“ in der Regel nichts anderes versteht, als die Anwendung roher Gewalt und die Befriedigung sinnlicher Lüste; es ist ein großer Unterschied, ob ein Redner, bei dem man wohl weiß, wo er anfängt, aber von dem der liebe Gott nur weiß, wo er aufhört, und der in der Rede sich oft selbst noch steigert, der durch den Beifall, den ihm Einzelne hinwerfen, hingerissen wird, ob dieser an das Volk spricht, und ob dieses Volk, das sich nicht mit Ideen abspießen läßt, sondern die Wirklichkeit

fordert, das, was er theoretisch ausgesprochen hat, nicht gleich praktisch anwendet, besonders wenn die Leute an Mangel und Elend leiden, während sie, wenn sie um sich herum blicken, Andere sehen, die trotz der unglücklichen und mangelhaften Jahre doch noch immer im Ueberfluß leben. Gegen solche Vorfälle muß die Regierung allerdings Vorkehrungen treffen, und ich glaube daher, daß sich die Kammer bei den Verordnungen und selbst bei der Anwendung derselben, die Niemand beschwerlich gefallen ist, beruhigen kann.

Mohr: Der Commissionsantrag hat so viele Unterstützung erhalten, daß ich kaum für nothwendig finde, etwas Weiteres hinzuzufügen. Ich will daher nur auf jene Verordnungen aufmerksam machen, die vor der Zeit bestanden haben, als wir mit der Verfassung und den dadurch erhaltenen Rechten beglückt worden sind. Eine dieser Verordnungen ist vom Jahr 1807 und spricht hinsichtlich der Volksversammlungen also: Die politische Clubs und Gemeindeversammlungen, so wie tumultuarisches Zusammenlaufen des Volks, sind ohne amtliche Anzeige verboten. Wenn zu einer Zeit, wo das Volk noch der souveränen Gewalt des Regenten unbedingt unterworfen war, zu einer Zeit, wo dem Volke noch nicht jenes Recht eingeräumt war, durch die von ihm zu wählenden Repräsentanten an der Gesetzgebung und Finanzverwaltung Theil zu nehmen, also zu einer Zeit, wo noch keine Mündigkeit verheißen und gegeben war, dem Volk das Recht zustand, sich wegen politischer Gegenstände zu versammeln, so wird doch dieses vielmehr in einer Zeit gestattet werden müssen, wo das Volk berechtigt und berufen ist, sich über die Landesangelegenheiten zu berathen, sich über seine Wünsche und die Bedürfnisse des Landes auszusprechen, und dasjenige erkennbar zu machen, was man durch die Pflicht aufgefordert ist, der Staatsregierung und dem Fürsten vorzulegen. — Der Redner führt hierauf weiter aus, wie die Staatsbürger, wenn man ihnen das Recht entziehe, sich in Gemeinschaft über die Angelegenheiten des Landes zu berathen, beinahe aller politischen Rechte beraubt, die politische Existenz des Volkes gänzlich vernichtet, und dasselbe in den Zustand völliger Unmündigkeit versetzt werde. Es seye demnach äußerst nothwendig, die fragliche Verordnung zur ständischen Berathung zu reclamiren.

v. Notheck bekämpft und widerlegt in ausführlicher Rede die Bemerkungen des Redners der Regierung. Er sagt: Dieser habe eigentlich bloß ein Glaubensbekenntniß abgelegt,

und dadurch das Bild eines das Recht und die Milde liebenden Absolutisten vorgemalt — aber gleichwohl eines Absolutisten. Es habe unbeschränkte Fürsten, es habe Sultane gegeben, die recht väterlich und milde regierten, und nicht wissentlich ein Interesse verletzten, aber darum werde doch das Princip einer solchen unbeschränkten Regierung keineswegs ein löbliches und für ein constitutionelles Volk passendes seyn; oder derselbe habe uns das Princip einer landesväterlichen oder väterlichen Regierung aufgestellt, die etwa gut und heilsam seyn möge, da, wo man das Volk wie eine Schaar von Kindern behandeln könne — Principien, wie sie etwa, was den ersten Fall betreffe, in Spanien, in der Türkei und in China, und was den andern Fall betreffe, in Paraguay, wo die Jesuiten ihre Herrschaft üben, statt finden können. — Im Interesse der beiderlei Absolutisten, die man dargestellt habe, liege es allerdings, daß überall Ruhe und Stille herrsche, daß man sich mit Allem und Allem begnüge, was von Oben herab komme, was man dort zu befehlen oder zu gewähren für gut finde. Das seyen aber keine Principien, die für einen constitutionellen Staat passen, und kein mündiges Volk und kein mündiger Staatsbürger würde diesem seinen Beifall schenken. Der Redner bemerkt ferner, die Regierung könne und solle drohenden Gefahren zuvorkommen, aber nur wenn sie es zu thun vermöge ohne Anwendung von Mitteln, die schlimmer sind als die Uebel, denen man vorbeugen will. Die Regierungen verrechneten sich übrigens hierin häufig; statt Gefahren und Aufregungen zu verhindern, rufen sie solche hervor, und alle Maaßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in Deutschland haben nicht vermocht, den Schreckensscenen in Frankfurt zuvor zu kommen, sondern sie haben solche herbeigeführt. Nachdem der Redner den Behauptungen des Regierungscommissärs, als hätten bei den badischen Volksversammlungen viele strafwürdige Tendenzen statt gefunden, auf das Nachdrücklichste widersprochen und bemerkt hatte, daß er sich mit der Hoffnung oder der Beschwichtigung des Abg. Kettig v. K., daß jene Verordnungen nur für kurze Zeit gegeben seyen und von selbst aufhören werden, nicht begnügen könne, denn sie werden fort dauern, wie die Ordonanzen vom Sept. 1819, die auch nur für die damaligen Zeitverhältnisse und auf die Dauer von 5 Jahren gegeben worden seyen, und gegenwärtig noch bestehen, fährt derselbe fort: Der Herr Regierungscommissär hat mit einem Ausdruck, der mich erschreckte, behauptet, alle Redlichen im Lande hätten der Regierung für

die fraglichen Verordnungen gedankt, dadurch hat er mich und die andern Redner, die aufgetreten sind, und wohl auch die meisten von denjenigen, die noch nicht aufgetreten sind, beleidigt. — Ich wenigstens und meine Freunde, so viel ich überhaupt in und außer der Kammer redliche Männer kenne, haben der Regierung für jene Verordnungen nicht gedankt. Jene Verordnungen haben sie vielmehr innigst betrübt, im Interesse der Regierung, und entrüstet, im Interesse des Volks, und wenn der Herr Regierungscommissär wiederholt von den Impfern spricht, welche die Ursache von den Bewegungen seyen, die im Volk sich blicken lassen, daß sie allein jene Adressen bewirkten, so möge er einmal seine eigenen Impfer, bewaffnet mit allen Hilfsmitteln der Autorität, ins Volk hinaus schicken und sehen, ob er so viel Unterschriften zu Gunsten seiner Richtung zu sammeln im Stande ist, als ich allein zu Gunsten der entgegengesetzten zu sammeln im Stande bin (Staatsrath Winter: das glaube ich), ich allein, sage ich, mit Hilfe der Wahrheit und des Rechts, die mir zur Seite stehen. Ich komme zurück auf die von dem Abg. v. Ißstein und Welcker vorgetragene Rescripte, und halte diese Dinge von der höchsten Wichtigkeit, über welche die Kammer nicht zur Tagesordnung gehen kann, sondern schlage vor, diese beiden Actenstücke an die Abtheilungen zu übergeben, damit diese darüber berathen, und eine Commission der Kammer darüber Bericht erstattet, und die letzte nach reiflicher Ueberlegung einen Beschluß fasse. Es ist eine hochwichtige Sache, die tief in das innerste Leben der Verfassung eingreift. Man will uns unser Recht der Petition rauben; überhaupt, es ist eine Maaßregel, die den Staat und das Volk mit der höchsten Gefahr bedroht. Wenn man nämlich dem Volk das Recht der Rede wegnimmt, wenn man in Verbindung mit der aufgehobenen Pressfreiheit, alle öffentlichen Reden an das Volk, wenn man die Adressen, die Petitionen und Beschwerden an die Kammer verbieten will, dann ist ja das Volk auf die Gewalt hingewiesen, denn man kann ihm doch unmöglich zumuthen, daß es sich unbedingt in Alles und Jedes ergebe, und Alles für Recht ansehe, was ihm von Oben zugeht, daß es gar keine Vertheidigungsmittel für dasjenige habe, was es für sein Recht und heiligstes Interesse hält. Wer einem Volk die Rede nimmt und alle gesetzlichen Mittel zur Vertheidigung des Rechtes raubt, der weist es an die Gewalt hin. Ich scheue die Gewalt, ich fürchte die Volksaufregungen, aber solche Maaßregeln haben eine wahrhaft revolutionäre Tendenz.

und werden die Wirkungen herbeiführen, die man verhüten will. Ich wiederhole daher meinen Antrag auf die Verweisung des Gegenstandes an die Abtheilungen, und wiederhole meinen Antrag mit Unterstützung des Antrags der Commission für die zunächst und unmittelbar in Frage stehenden Verordnungen.

Staatsrath Winter: Ich frage, wo dem Volk das Recht genommen ist, sich an die Kammer zu wenden? Jede Woche kommen Petitionen ein, die kein Mensch hindert. Es ist ganzen Gemeinden gesetzlich erlaubt, ihre Wünsche und Bitten an die Kammer zu richten und nur gegen das heillose Unterschriften sammeln von Menschen, die sich in Gemeinden und ganzen Gegenden herumtreiben, ist die Verordnung gelehrt, weil diese gerade diejenigen Einwohner, die sonst ruhig und friedlich sind, aufregen, die ihnen vorsagen, wie unglücklich sie sind, und was sie für Lasten tragen, woran sie vorher nicht gedacht haben. In legaler Form abgefaßte Petitionen können einkommen so viel als wollen.

Minister v. Türkheim macht darauf aufmerksam, daß es sich eigentlich nur um die Erneuerung einer zwar alten aber noch nicht aufgehobenen frühern Verordnung handle, sofort bemerkt derselbe, daß die in Frage befindlichen Verordnungen mit den constitutionellen Verhältnissen überhaupt und dem Geiste unserer jetzigen Verfassung wohl vereinbar seyen, ja daß selbst, wie er glaube, gerade in constitutionellen Staaten solche unberufene Vereine von Privaten zur Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten einerseits vielleicht überflüssiger, als anderwärts und auf der andern Seite selbst schädlich seyen. In solchen constitutionellen Staaten seyen nämlich für die Theilnahme an allen öffentlichen Staatsangelegenheiten ganz andere Institutionen vorhanden, nämlich die Ständeversammlungen für die allgemeinen Angelegenheiten des Staates; für Gegenstände, die ein Localinteresse haben, bestehen die Gemeindeversammlungen, und selbst zum Behuf eines geregelten und gesetzlichen Zusammentritts für Gegenstände von allgemeinem Interesse fehle es nicht an Anstalten. Eben so sey das Petitionsrecht von Einzelnen durch die vorliegende Verordnung nicht im Mindesten beschränkt, so daß eigentlich nichts fehle, um auf die öffentliche Meinung, die von der Staatsgewalt unabhängig sey, einen wirklichen Einfluß auszuüben. Ein Drittes, sagt der Redner, das zwischen der allgemeinen öffentlichen Meinung, die auf alle Angelegenheiten des Staates wirkt, und zwischen den constituirten gesetzlichen

Gewalten im Staate, um an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ungerufen sich hineindrängen will, ist gewiß für einen constitutionellen Staat weniger heilbringend, als für einen, der keine Repräsentativverfassung hat. Solche Versammlungen und Verbindungen sind in constitutionellen Staaten sogar vielleicht schädlich, weil sie die Bewegung der Volksvertretung, die der Regierung entgegen steht, zu umstellen droht, und offenbar die Freiheit in den Verhandlungen dadurch beeinträchtigt. Das Vorbild von England, das uns so gerne vorgehalten werde, meint der Redner, fordere in diesem Punkte nicht zur unbedingten blinden Nachahmung auf, wenn man alle Folgen, welche die Volksversammlungen dort hervorbringen, in das Auge fasse. Es habe zwar neulich ein Mitglied der Kammer behauptet, daß den großen Volksversammlungen in England die Fortschritte im gemeinen Wesen, und die Entfernung von vielen Mißbräuchen zuzuschreiben sey, aber er, der Sprecher, glaube, es könnte auch umgekehrt behauptet werden, daß dieselben es allein seyen, die im Augenblicke die Existenz dieses Staates zu gefährden und zu compromittiren drohen.

In Frankreich, worauf man sich in dieser Beziehung weniger gern berufen werde, seyen alle Versammlungen oder Vereine von mehr als 20 Personen verboten; das Petitionsrecht werde dort geübt, wie bei uns, ohne daß man Volksversammlungen dazu nöthig habe.

Regenauer bekennt sich zu den Ansichten, welche die Abg. Trefurt und Kettig v. K., sodann Staatsrath Winter ausgesprochen haben, und bemerkt, er habe wohl gehört, daß man die Bemerkungen des Abg. Kettig mit Witz und Ernst bekämpft habe, allein sie scheinen ihm, wie das Licht des Tages, eine Wahrheit zu seyn, die auch Derjenige erkennen müsse, der sie in diesem Augenblicke zu bestreiten scheine.

Staatsrath Jolly sucht aus dem §. 66 der Verfassungs-urkunde, wonach der Regierung das Recht zustehe, die für die Sicherheit des Staates nothwendigen allgemeinen Verfügungen und Verordnungen zu geben, darzuthun, daß die Regierung zur Erlassung der beiden in Frage befindlichen Verordnungen im Allgemeinen berechtigt war. Wenn man dieses voraussetze, so fragt es sich dann nur, ob die Verhältnisse so gewesen seyen, daß die Regierung sich habe veranlaßt sehen müssen, die beiden Verordnungen ergehen zu lassen. Es ist sehr schwierig, bemerkt derselbe, sich gegen einen Widerspruch, den man in dieser Hinsicht erhebt, zu

verteidigen. Es bliebe nämlich nichts übrig, als eine Reihe von Thatsachen zu bezeichnen, Folgerungen daraus zu ziehen und im Ganzen den Zustand als einen solchen darzustellen, der allerdings triftige Veranlassung zur Erlassung dieser Verordnungen gab. Allein es wird Derjenige, der anderer Meinung ist, diese Thatsachen vielleicht nicht geradezu bestreiten, er wird sie aber aus einem andern Gesichtspunkt ansehen, er wird andere Folgerungen daraus ziehen, und am Ende sagen müssen, die Verhältnisse waren gar nicht so gestaltet, es war durchaus keine Gefahr irgend einer Art für die öffentliche Ruhe und Ordnung vorhanden. Er sehe daher nicht ein, wie es möglich sey, auf diesem Wege zu einem Ziel zu kommen. Die Kammer könne sich nur dabei beruhigen, daß die Regierung, die wahrlich keine Neigung zur Willkür zeige, die beste Ueberzeugung hatte, es sey nothwendig gewesen, durch diese Verordnungen einzuschreiten. Der Redner behauptet weiter, es seye kein verfassungsmäßiges und eben so wenig ein gesetzliches Recht der Staatsbürger durch diese Verordnungen beschränkt worden; die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Organe zur Theilnahme des Volkes an den Erörterungen und Berathungen der allgemeinen Landesangelegenheiten, seyen die Kammern und die Gemeindeversammlungen. Durch diese Organe könne alles zur Sprache gebracht werden, was nur immer dem Volke von Interesse sey, und niemals werde die Regierung den Staatsbürger verhindern, auf diesen Wegen für das allgemeine Wohl thätig zu seyn.

Mit dem Gesetze über die Vereine seyen die beiden Verordnungen nicht im Widerspruch, diese seyen gegen Reden an das Volk, gegen Volksversammlungen, die oft künstlich herbeigeführt werden, gerichtet; jenes handle von Vereinen, nicht von Volksversammlungen, also von einer größern Anzahl Staatsbürger, die in der Lage sind, einen und denselben Zweck zu verfolgen, und nicht von einer zufälligen Anzahl von Leuten, die gewöhnlich ganz verschiedene Zwecke haben. Der Redner macht nun noch seine Bemerkungen über den Vorwurf der Unbestimmtheit, der diesen Verordnungen gemacht wurde, und sagt in dieser Beziehung: Es ist allerdings sehr schwer, über einen Gegenstand dieser Art mit voller Genauigkeit eine Verordnung zu machen, sich so auszusprechen, daß auch die Worte nur gerade das Strafwürdige und das Gesetzwidrige bezeichnen. Dieß ist eine unüberwindliche Schwierigkeit, und es bleibt daher in der That nichts anderes übrig, als sich auf den gesunden Sinn, den Verstand und die Einsichten derjenigen, die am

Ende für die Handhabung der Verordnungen zu sorgen haben, zu verlassen. Wenn in einem einzelnen Fall dabei zu weit gegangen, wenn in der Anwendung der Verordnungen geirrt wird, so bleibt der Weg der Beschwerde übrig, und ich glaube nicht, daß die höhere Behörde sich nicht davon überzeugen und Abhülfe verschaffen wird, wo etwa zu viel geschehen seyn könnte. Es ist im Allgemeinen ein trostloses Bild von dem Erfolge entworfen worden, den diese Verordnungen auf die bürgerliche Freiheit haben, es sind Ahnungen ausgesprochen, wie wenn diese mit einem sehr großen Plane zusammenhängen könnten, der auf die Vernichtung aller bürgerlichen Freiheit gerichtet sey. Ich kann diese Besorgniß nicht theilen, schon nach meiner Persönlichkeit nicht, und kann auch versichern, daß dazu gar kein Grund vorhanden ist. Es ist dieß eine Folge von einer einmal vorgefaßten Ansicht der Dinge, die dann wirklich dahin führt, daß man da Gespenster und Geister sieht, wo keine sind. Wenn man sich über Beschränkung der Redefreiheit, besonders bei uns, beschweren wollte, so wäre dieses meiner Ansicht nach sehr unrecht, denn diese Discussion hat nun beinahe drei Stunden gedauert und liefert den offenbarsten Beweis von dem Gegentheil.

Tr e f u r t: In einer mehr als zwanzigjährigen Gerichtspraxis sind mir gar manche Advocaten vorgekommen, die die beste Vertheidigung ihrer Sache darin fanden, dem Gegner Thatsachen, Rechtsbehauptungen abzuläugnen, sie gingen darin häufig zu weit, und ich habe immer gefunden, daß es der schlechteste Dienst ist, den man einer Sache leisten kann, wenn man in seinen Rechtsansprüchen zu weit geht, wenn man seine Rechtsansprüche auf Rechtsätze baut, die zweifelhaft sind. Es ist das besonders ein schlechter Dienst, wenn man Rechtsgründe hat, deren Zweifelhaftigkeit nicht bestritten ist. Wir müssen uns wohl hüten, dieses Vorwurfs uns schuldig zu machen.

B u h l: Ich würde mich nicht erhoben haben, nachdem die Sache von allen Seiten so sehr beleuchtet worden ist, wenn nicht eine Aeußerung des Herrn Regierungecommissärs, worauf eigentlich schon der Abg. v. N o t t e c k geantwortet hat, mich dazu bewogen hätte. Der Herr Staatsrath W i n t e r hat nämlich bemerkt, daß alle Redlichen des Landes dem Ministerium für diese Verordnungen danken werden. Ich glaube berechtigt zu seyn, mich auch unter die Redlichen zu zählen, muß aber bedauern, dessen ungeachtet nicht für diese Verordnungen danken zu können, wenn ich das Traurige erwäge, daß durch dieselben hervorgebracht worden ist.

Diese Verordnungen, in wenigen Tagen nach einander gegeben, haben eine Glückseligkeit, eine Ruhe und eine Zufriedenheit zerstört, wovon in der Geschichte der Länder vielleicht wenig Beispiele vorhanden sind. An die Stelle der Ruhe, der stolzen Meinung der Selbstständigkeit, die im Volke herrschte — welcher Glaube den Menschen allein beglücken kann, da schon unser göttlicher Lehrer sagte: selig sind die da glauben — trat nichts als Unruhe und Unfriede, die leider noch fort dauern. Daß dergleichen Maaßregeln nicht nothwendig waren, hat die Regierung schon oft bekannt, und wird es immer bekennen müssen. Darum kann ich ihr nicht dafür danken. Wenn durch den Druck, welchen dergleichen Maaßregeln hervorbringen, Beruhigung herbeigeführt wird, dann heißt es, es herrscht ein unruhiger Geist. Diese Unruhe kommt von Menschen her, die glauben, sie könnten die Sonne am Himmel stillstehen machen, um Zeit zu gewinnen, ihre Pläne auszuführen, was aber unmöglich ist, denn diese Kunst ist verloren gegangen. Sie kommt ferner von Geistersehern her, die Geister sehen, wo sie wahrlich nicht sind, die aber nicht nur Geisterseher sind, sondern Geisterhervorrufener. Die Beruhigung, die Krankheit kommt ferner von Menschen her, die sich selbst immer mit rheumatischen Uebeln behaftet glauben, und wähnen, der geringste politische Wind, der durch die Welt gehe, werde Gicht u. s. w. hervorbringen, und aus lauter Besorgniß alle Fenster des Zimmers so fest zuschließen, daß alle Uebrigen, die in dem Gesellschaftssaale sich befinden, in eine solche Beklemmung kommen, daß sie die Fenster mit Gewalt aufreißen müssen. (Bravo!)

Winter v. H.: Ehe ich dasjenige, was ich auch als Bürger und Geschäftsmann über diesen Gegenstand zu sagen habe, vorbringe, erlaube ich mir an die Hrn. Regierungscommissäre die Frage, ob diese Verordnungen werden vorgelegt werden oder nicht? Denn im erstern Fall halte ich jede weitere Discussion für unnöthig. Jedensfalls gebe ich meinem Beifall demjenigen, was der Abg. Buhl bemerkt hat, und was auch ich habe sagen wollen, das aber jener auf eine schönere Weise vorgetragen hat, als ich es, sowohl nach dem, was im Kopf, als im Herzen sich bewegt hat, hätte thun können. Die Kammer wird von mir erwarten, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, die den Aeußerungen der Abg. Kettig, Regenauer und Trefurt ihren Beifall zollen. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Kammer ebenfalls nicht dieser Ansicht ist, und habe

das Vertrauen zu dem badischen Volk, daß nur eine kleine Zahl desselben solchen Grundsätzen huldigen werde. Ich wiederhole nun meine Frage.

Staatsrath Winter: Ich bin keine Antwort zu geben verpflichtet. Wenn wir die Absicht gehabt hätten, die Verordnungen vorzulegen, so würden wir sie früher vorgelegt haben.

Winter v. H.: Wenn ich den Geist der vorigen Regierung mit dem der jetzigen Regierung vergleiche, so muß es mich allerdings betrüben. Mir ist heute zufällig die Einleitung zu dem Rescript über die ersten Wahlen in unserm Lande, was doch gewiß eine große Begebenheit ist, in die Hände gefallen, und wenn ich diese lese, so kann ich kaum glauben, daß es möglich ist, daß die Regierung die Pressfreiheit zurückgenommen und die Volksversammlungen und Reden ans Volk verboten hat, — ich kann nicht glauben, daß wahr ist, was man bemerkt hat, und zwar von Feinden der Regierung, daß letztere den beabsichtigten Rückschritt so weit treiben wolle, daß zwischen dem Thier, das vor dem Pflug, und Demjenigen, der hinter demselben steht, am Ende gar kein anderer Unterschied mehr sey, als der Pflug selbst. Ich sage, die Feinde der Regierung haben es in ihrem Prognostikon so weit getrieben. Wenn die Regierung des alten Regime einen solchen Geist ausgesprochen hätte, in deren Wahlrescript von 1818, es heißt: „Es ist uns angenehm, die zuversichtliche Hoffnung nähren zu können, daß alle unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes, schon bei diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ihr gründliches Zeugniß der Reife für eine Repräsentativverfassung ablegen werden ic.“ Ich will die Kammer nicht weiter damit behelligen, allein wenn ich eine Vergleichung anstelle zwischen diesem Rescript und den jetzigen Maaßregeln, und auf dasjenige hinblicke, was in der Mitte gelegen hat, so kann ich allerdings nur mein Bedauern aussprechen über die Erscheinung solcher Verordnungen, wovon jetzt die Rede ist. Wundere man sich nicht darüber, wenn ich als schlichter Bürger in dieser Sache spreche. Ich glaube, daß gerade der Geschäftsmann, der einen festen Besiß hat, die Regierung etwa auf die Gefahren aufmerksam machen soll, die aus solchen Verordnungen hervorgehen können, in Zeiten, wie die jetzigen, wo gerade das Gegentheil von demjenigen herbeigeführt werden kann, was man beabsichtigt; wir müssen die Regierung vor solchen Maaßregeln warnen im Interesse des ruhigen Bürgers,

seines Besitzes, seines Geschäfts und seiner Familie. Wenn Unruhen und Aufruhr, und was wir sonst schon gesehen haben, ausbrechen, so kann der Bürger nicht, wie andere Stände zwei- und vierspännig zum Tempel hinaus fahren, und seine Juwelen und Kostbarkeiten aufpacken, sondern er muß bleiben, und wem wird er überantwortet? Einer Sanhagelregierung, einer Pöbelregierung! Denn wer kann gegen die Aufwiegler reden, wenn die öffentlichen Reden ans Volk und die Pressfreiheit selbst für das Innere des Landes unterdrückt ist? Glaubt die Regierung, daß bloß die Rescripte Alles im Zaum halten? Nein! auch die Bürger unter sich tragen dazu bei; ein braver Bürger spricht gegen den Haufen, und bleibt auf dem Weg des Gesetzes. Ich habe dieß schon mehr wie einmal gethan; ich werde es auch noch thun, wenn es verboten ist, und werde gewiß nicht gestraft werden. Der Herr Regierungscommissär hat die Gründe angeführt, warum der Erfolg des Hambacher Festes nicht der gewesen sey. Einen dritten Grund hat er aber vergessen, nämlich die Gegenreden, die dort gehalten wurden, und die schon sehr viel bewirkt haben. Menschen, die mich sehr nahe angehen, waren auf jenem Feste, und ich weiß mathematisch gewiß, daß Gegenreden von Personen aus dem Großherzogthum Baden exaltirte Anträge zurückgewiesen und zurückgehalten haben. Das ist auch ein Umstand, den ich der Regierung ans Herz legen darf, um einzusehen, daß nicht die Reden an sich überall verboten seyn sollten, eben weil die Gegenreden ein Gegengewicht gegen schlechte Reden sind. Ich glaube also, daß vor allem die Bürger die Pflicht haben, die Regierung auf solche Folgen aufmerksam zu machen, und unterstütze den Commissionsantrag.

Föhrenbach: Ich werde nicht für die Reclamation dieser Verordnungen stimmen, weil ich glaube, daß die Kammer einen solchen Beschluß, die Verordnungen mögen betrachtet werden, wie sie wollen, nach der Lage der Verhältnisse nicht fassen kann. Die Kammer kann entweder nur mittelst einer Vorstellung bei der Regierung darauf antragen, daß die Verordnungen zurückgenommen werden, oder sie kann eine Beschwerde deshalb erheben. Ich will die Gründe dieser meiner Ueberzeugung so kurz als möglich darstellen. Ich gehe von der doppelten Frage aus, ob die Regierung im Allgemeinen berechtigt war, Verordnungen dieser Art zu erlassen, und zweitens, ob sie dazu hinreichende Veranlassung gehabt hat. Es ist sich schon auf den §. 66 der Verfassung berufen, und daraus abgeleitet worden, daß der Regierung allerdings

das Recht zustehen soll, Verordnungen im Allgemeinen zu erlassen, wovon ich ebenfalls vollkommen überzeugt bin. Man spricht zwar von natürlichen Rechten des Volks, vergißt aber dabei, daß wir nicht im Naturzustand, sondern in einem bürgerlichen Vereine leben. Man sagt weiter: Alles ist erlaubt, was nicht verboten ist; es ist aber nicht Alles erlaubt, was nicht durch ein besonderes Gesetz verboten ist, sondern es gibt ein Gesetz in der bürgerlichen Gesellschaft, dem alles Andere untergeordnet ist, nämlich der Zweck des Staats, das *salus publica*. Wenn Volksvereine störend in das öffentliche Wohl eingreifen, wenn sie die öffentliche Ordnung stören, die öffentliche Autorität in ihrem Wirkungskreise hemmen, so muß diese allerdings jede Regierung hindern, und unsere Regierung hat nicht nur das Recht, sondern ist auch verpflichtet, solche Volksversammlungen zu verbieten. Es fragt sich nun, ob hinreichende Veranlassung da war, die Verordnungen, von denen die Rede ist, zu erlassen? Wenn man aber die Zeitverhältnisse betrachtet, in denen dieselben erlassen worden sind, so wird man doch die Ueberzeugung haben, daß die Regierung manche Gründe dazu hatte. Man sagt: Das badische Volk ist ein gutes Volk und ein herrliches Volk; ich gebe zu, daß es ein wackeres und tüchtiges Volk ist, wie das ganze deutsche Volk; allein ich frage, ob das badische Volk, ob das deutsche Volk jeder Verführung, jeder Mißleitung unzugänglich ist? Nein! denn die Erfahrungen in der letzten Zeit haben das Gegentheil bewiesen.

Die Abg. Welcker, Trefurt und der Berichterstatter Mohr sprachen wiederholt und umständlich, letzterer insbesondere für den Commissionsantrag, welcher mit Ausdehnung auf das von dem Abg. v. Fißlein vorgetragene Rescript, das Adressen- und Petitionswesen betreffend, auch mit allen Stimmen gegen zwei (Föhrenbach und Gläß) angenommen wurde.

7) Die Verordnung vom 10. Mai 1832, S. 269, die Entrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend, und die vom 19. Mai 1832, über die Funktionsgehälter der Militärstaatsdiener, sind der Kammer bereits zur Zustimmung vorgelegt.

8) Die Verordnung vom 21. Mai 1832, S. 266, von dem Ministerium des Innern erlassen, wodurch in Folge der Staatsministerialentschließung vom 5. April als Norm über die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramenten-

Kammern der katholischen Kirche die dießfallige Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Vorlage wird von der Kammer nicht verlangt.

9) Die Verordnung vom 5. Juni 1832, das Verbot der Vereine und das öffentliche Tragen von Abzeichen betreffend.

Ist bereits zur Zustimmung vorgelegt.

10) Die Verordnung vom 3. Juni 1832, S. 333, in Bezug auf die Vollziehung des Gesetzes vom 28. Mai 1831, die Aufhebung der Gerichtsfrohnden betreffend.

Die Kammer steht von der Vorlage ab.

11) Das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1832, S. 355, die Einführung des neuen badischen Maasses bei der Con- scription betreffend.

Wurde ebenfalls bereits zur Zustimmung vorgelegt.

12) Die Verordnung des Großherzogl. Justizministeriums vom 10. Juli 1832, S. 355, wodurch für die neue Proceß- ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Advocaten- tarordnung vorgeschrieben wird.

Die Kammer beschließt die Vorlage.

13) Die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 18. Juli 1832, S. 371, wodurch das Preßgesetz vom 28. Dec. 1831 außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Es sind der Kammer hierüber bereits besondere Eröffnungen gemacht worden.

14) Die provisorische Verordnung des Staatsministeriums vom 15. Aug. 1832, S. 407, die Bestimmung der Lar- und Sportelansätze bei Entlassung und Bestätigung der Bürger- meister betreffend.

Die Vorlage wird von der Regierung zugesagt.

15) Die Verordnung vom 31. Aug. 1832, S. 408, die Beförderung der Privatwaldungen betreffend.

Ist durch die Vorlage des Forstgesetzes erledigt.

16) Die provisorische Verordnung vom 11. Oct. 1832, S. 449, die Entrichtung der Fleischaccise — dann die weitere vom 11. Oct. S. 487, die Verpflichtung der Steuerzahlung bei Schupflehen betreffend.

Sind der Kammer ebenfalls schon zur Berathung vorgelegt.

17) Die Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums vom 15. Nov. 1832, S. 509, das Executionsverfahren zur Beibringung der indirecten Steuern betreffend.

Die Kammer steht von der Vorlage ab.

Die Discussion wird hier abgebrochen.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur Dr. Duttsinger.

XLIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 23. August.

Präsident: Mittermaier.

(Inhalt: Fortsetzung und Beendigung der Discussion über den Bericht des Abg. Mohr, die seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.)

Der Präsident übergibt ein ihm von Staatsr. Winter zugestelltes Exemplar der topographischen Karte des Rhein- stroms, um solches der Budgetcommission zu übergeben, und sodann in dem ständischen Archiv aufbewahren zu lassen.

Ziegler zeigt der Kammer an, daß der von ihm Namens der Budgetcommission zu erstattende Bericht über die Rech- nungsnachweisungen von 1829/30 und 1830/31 über ver- schiedene Branchen fertig sey, er bitte aber die Kammer, ihn von der Berlesung desselben zu dispensiren, da dieselbe wenigstens zwei volle Stunden Zeit wegnehmen würde.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschluß, und verordnet den alsbaldigen Druck des Berichts.

Wir theilen die nach den einzelnen Positionen von der Commission gestellten Anträge mit:

A. Einnahmen und Lasten und Verwal- tungskosten

und zwar

I. Steueradministration.

Antrag: „Die Einnahme für 18^{30/31} ad 5,344,917 fl. 17 fr. und die Ausgabe ad 646,799 fl. 30 fr. zu genehmigen.“

II. Salinenadministration.

Antrag: „Die Einnahme in der Abth. II. von 18^{30/31} ad 4,653 fl. 54 fr. und die Ausgabe ad 20,191 fl. 53 fr.; ferner für 18^{30/31} N. Abth. III. und für 18^{31/32} Abth. II. die Einnahme von 1,542,999 fl. 36^{1/2} fr. und die Ausgabe von 431,463 fl. 20 fr. zu genehmigen.“

III. Berg- und Hüttenwerksverwaltung.

Die Commission trägt darauf an: „Die Einnahme mit 674,664 fl. 25^{1/4} fr. und die Ausgabe mit 579,218 fl. 35 fr. zu genehmigen.“

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.